

STIFTUNGSSATZUNG

In der Fassung der letzten Änderung am 10.04.2019

Präambel

Die Stiftung Bottroper Bürger-Stiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger.

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Die Bottroper Bürger-Stiftung wurde auf Initiative der Stadtparkasse Bottrop, des Verkehrsverein Bottrop e.V. und der Volksbank Kirchhellen eG in Bottrop gegründet.

Zugleich möchte die Bottroper Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

(1)

Die Stiftung führt den Namen Bottroper Bürger-Stiftung.

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bottrop.
(§ 2 Abs. 1 StiftungsG NW)

(3)

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr gilt als Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2

Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Zweck der Stiftung ist

a)

die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,

b)

die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,

c)

die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,

d)

die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports,

e)

die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO,

auf dem Gebiet der Stadt Bottrop, in Ausnahmefällen auch außerhalb.

Zweck der Stiftung ist außerdem gemäß § 58 Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

(3)

Darüber hinaus verwirklicht die Stiftung die oben genannten Zwecke unmittelbar z.B. durch

a)

die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;

b)

die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;

c)

die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen auch in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;

d)

die finanziellen Förderungen von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;

e)

die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;

f)
die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;

g)
die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben.

(4)
Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,
- teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

(5)
Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(6)
Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

(7)
Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

(8)
Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch jegliche unterstützende und fördernde Maßnahmen der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Zielsetzungen.

(9)
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(10)
Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben sowie sonstige Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1)
Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2)
Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Voraussetzung ist, dass ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums vorliegt.

(3)

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4)

Das Stiftungsvermögen ist zur Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen.

§ 4 Spenden, Zustiftungen

Die Stiftung kann von Jedermann Spenden und Zuwendungen annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Sachwerte können in Geld umgewandelt werden, soweit der Zuwendende keine andere Bestimmung trifft.

Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen von Todes wegen erfolgen.

Alternativ kann eine Zustiftung auch zum Verbrauch bestimmt werden, wenn der Zustifter dies ausdrücklich wünscht.

Zustiftungen ab einem Betrag von 10.000,00 € können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sofern gewünscht, kann die Zustiftung (ab 10.000,00 €) auch mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

Mit Ausnahme der Anordnung der satzungsgemäßen Mittelverwendung stehen dem Zustifter keine sonstigen Mitwirkungsrechte zu.

Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

Die Stiftung kann auch im Rahmen von § 2 sowohl rechtlich selbständige, als auch unselbständige - steuerbegünstigte - Stiftungen verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren bestimmungsgemäße Verwendung Rechenschaft ablegen. Wird kein bestimmungsgemäßer Nachweis über die Verwendung erbracht, kann der Vorstand die Rückzahlung der Zuwendung verlangen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1)
Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) das Kuratorium
- d) das Stifterforum.

Die Mitglieder der zu a) und c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ an- gehören. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

Sollte ein Mitglied des Stifterforums in den Vorstand oder das Kuratorium gewählt werden, so ruht während der Zugehörigkeit zum Vorstand oder zum Kuratorium dessen Mitgliedschaft im Stifterforum.

(2)
Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3)
Zu einem Mitglied der Organe zu a) bis c) kann nicht bestellt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1)
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium unverzüglich nach Anerkennung der Stiftung. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in.

(2)
Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(3)
Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a)

die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,

b)

die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c)

die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,

d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16.

(3)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1)
Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen und höchstens zehn Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2)
Das Kuratorium wählt bis auf den Vorsitzenden des ersten Kuratoriums den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3)
Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4)
Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (5)
Das Kuratorium wählt zu seiner Unterstützung nach seinem Belieben Beiräte, die das Kuratorium bei der Entscheidungsfindung sachgerechter Mittelverwendung unterstützen sollen.
- (6)
Geborene Mitglieder sind jeweils die drei Gründungsmitglieder, Stadtparkasse Bottrop, Verkehrsverein Bottrop e.V. und die Volksbank Kirchhellen eG in Bottrop, bzw. eine von diesen Mitgliedern benannte und entsandte Person.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1)
Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2)
Dem Kuratorium obliegt insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16.
- (3)
Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4)
Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 13 Stifterforum

(1)

Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, die einen von dem Vorstand und dem Kuratorium bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben.

Die Zugehörigkeit bedarf der Zustimmung des Stifters. Sie besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.

(2)

Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3)

Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4)

Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnismahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

(6)

Das Stifterforum soll dem Vorstand Anregungen, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit geben.

§ 14 Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums

(1)

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftingsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2)

Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung.

(3)

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4)

Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Vorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 15 Satzungsänderung

(1)

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2)

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Entscheidung, welche Organisation begünstigt werden soll, bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 18
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 21
Gütesiegel

Die Stiftung soll die Verleihung des Gütesiegels des Stifterverbandes anstreben.

Bottrop, den 10.04.2019